

Anlage

zu vorstehender Anordnung

	zusätzlicher Schiffsführer	1. Steuerman <sup>c</sup>	2. Steuermann	Bootsmann	Bootsmann mit Befähigung zum Zeugnis M II	Decksmann	Decksmann über 18 Jahre mit mindestens 1-jähriger Berufserfahrung	1. Maschinist	2. Maschinist	Heizer	Hilfsheizer
<b>Teil A</b>											
<b>Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft</b>											
<b>I. Fahrzeuge, die auf Binnengewässern, jedoch nicht auf der Elbe, Saale und Oder eingesetzt werden:</b>											
<b>1. ohne Deck und mit Lukendeck:</b>											
a) von 140—299 t Tragfähigkeit							1				
b) von 300—699 t Tragfähigkeit			1								
c) ab 700 t Tragfähigkeit			1		1						
<b>2. mit Schrägdeck:</b>											
a) von 140—299 t Tragfähigkeit							1				
b) von 300—499 t Tragfähigkeit			1								
c) von 500—699 t Tragfähigkeit			1		1						
d) ab 700 t Tragfähigkeit			2								
<b>II. Fahrzeuge, die auf allen Binnengewässern eingesetzt werden:</b>											
<b>1. ohne Deck:</b>											
a) von 15—139 t Tragfähigkeit						1					
b) von 140—299 t Tragfähigkeit							1				
c) von 300—599 t Tragfähigkeit			1								
d) von 600—999 t Tragfähigkeit			1		1						
e) ab 1000 t Tragfähigkeit			1				1				
<b>2. mit Lukendeck:</b>											
a) von 110—299 t Tragfähigkeit							1				
b) von 300—599 t Tragfähigkeit			1								
c) von 600—899 t Tragfähigkeit			1		1						
d) ab 900 t Tragfähigkeit			1				1				
<b>3. mit Schrägdeck:</b>											
a) von 140—299 t Tragfähigkeit							1				
b) von 300—499 t Tragfähigkeit			1								
c) von 500—699 t Tragfähigkeit			1		1						
d) ab 700 t Tragfähigkeit			2								
zu d) Bei einer Fahrzeugbreite über 10 m ohne Stringer zusätzlich						1					
<b>Anmerkung zu den Abschnitten I und II:</b>											
Auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, die mit 2 bzw. 3 Mann Deckspersonal zu besetzen sind, ist der Decksmann oder ein Bootsmann nicht erforderlich, wenn die Fahrzeuge mit Motorankerwinden-Verholspill und Motorpumpen ausgerüstet sowie mit Stringer und Süll versehen sind. Das gilt nicht bei Alleinfahrten zu Tal auf der-Elbe, Saale und Oder und bei Fahrzeugen, die in ständigem Pendel mit Salzladungen nach der CSSR verkehren.											
<b>III. Fahrzeuge, die sich regelmäßig länger als 12 Stunden oder durchgehend im Fahrteinsatz befinden:</b>											
1. bis 599 t Tragfähigkeit	1			1							
2. ab -600 t Tragfähigkeit	1			1							